

Aktenzeichen: 7 AZR 931/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 5. Dezember 1980
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: SchwbG §§ 12, 15, 1; KSchG 1969 § 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 931/78

7 Sa 38/78 Baden-Württemberg (Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. Dezember 1980

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Nehring für Recht erkannt:

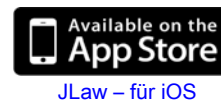
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. August 1978 - 7 Sa 38/78 - aufgehoben.
2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 9. Februar 1978 - 1 Ca 8/78 - wird zurückgewiesen.
3. Das beklagte Land trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1926 geborene Kläger war seit dem 4. November 1963 als Waldfacharbeiter bei der Staatsforstverwaltung des beklagten Landes mit einem Nettomonatsverdienst von zuletzt 1.555,-- DM beschäftigt.

Seit dem 30. Januar 1975 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Auf Antrag des beklagten Landes wurde der Kläger am 29. August 1977 amtsärztlich untersucht. Mit Schreiben vom 13. September 1977 wurde das beklagte Land über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichtet. Der amtsärztliche Untersuchungsbericht vom 13. September 1977 enthält die folgenden Feststellungen:

"Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bei Herrn Sch organische und psychische Gesundheitsstörungen vorhanden sind, die zwar noch keine Arbeitsunfähigkeit bedingen, ihn aber in seiner Arbeitskraft erheblich beeinträchtigen. Wegen der nachweisbaren Wirbelsäulenveränderungen und der Beinverkürzung mit leicht behindertem Gang sollten ihm keine schweren körperlichen Arbeiten mehr zugemutet werden. Aus gesundheitlicher Hinsicht sind die Arbeiten eines Waldarbeiters nicht mehr durchführbar. Außerdem leidet Herr Sch an zunehmenden cerebralen Durchblutungsstörungen (Cerebralsklerose) bei konstitutionell bedingter Psychasthenie, so daß auch die geistige Kapazität erheblich eingeschränkt ist. Mit zunehmendem Alter kann mit einer wesentlichen Besserung sicher nicht mehr gerechnet werden. Herr Sch ist noch in der Lage eine leichte körperliche Tätigkeit ohne besondere Verantwortung halb- bis ganztägig in geeigneter Umgebung auszuführen. Da Herr Sch selbst zur Zeit keine besondere Bereitschaft zur Ausübung einer Tätigkeit mitbringt, wird es schwierig sein, ihn beruflich unterzubringen. Er kann nicht mehr als vollwertiger Waldarbeiter eingesetzt werden."

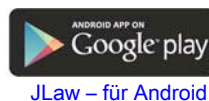
Am 4. September 1975 wurde beim Kläger festgestellt, daß er in seiner Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. gemindert ist. Dem beklagten Land machte er hiervon keine Mitteilung.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1977, dem Kläger zugegangen am 14. Dezember 1977, kündigte das beklagte Land mit Zustimmung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Personalrats das Arbeitsverhältnis des Klägers ordentlich zum 31. Januar 1978 mit der Begründung, aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung des staatlichen Gesundheitsamtes H vom 29. August 1977 sei seine Weiterbeschäftigung im Staatsforstbetrieb Baden-Württemberg nicht mehr möglich.

Mit der am 4. Januar 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger zunächst die Feststellung begehrt, daß die Kündigung nicht gemäß § 1 Abs. 2 KSchG sozial gerechtfertigt sei. In der Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht am 20. Januar 1978 wies der Kläger unter Vorlage seines Schwerbehindertenausweises darauf hin, daß er seit dem 4. September 1975 aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 50 v.H. als Schwerbehinderter anerkannt sei.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die ordentliche Kündigung des beklagten Landes vom 12. Dezember 1977, zugegangen am 14. Dezember 1977, zum 31. Januar 1978 nicht aufgelöst worden sei.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, daß sich der Kläger zu Unrecht auf den besonderen Kündigungsschutz des Schwerbehindertengesetzes berufe. Die Schwerbehinderteneigenschaft des Klägers sei ihm erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1978 bekannt geworden. Aus dem Rechtsgedanken der Verwirkung könne sich daher der Kläger nicht mehr auf den besonderen Kündigungsschutz des Schwerbehindertengesetzes berufen. Die Kündigung sei auch nach dem Kündigungsschutzgesetz sozial gerechtfertigt. Die vom Amtsarzt festgestellten Befunde stünden einem weiteren Einsatz des Klägers als Waldarbeiter entgegen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben mit der Begründung, die Kündigung des beklagten Landes sei wegen der fehlenden Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gemäß § 12 SchwbG unwirksam.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben



- 4 -

und die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während das beklagte Land die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Kündigung des beklagten Landes vom 12. Dezember 1977, dem Kläger zugegangen am 14. Dezember 1977, wegen Verstoßes gegen § 12 SchwbG unwirksam.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen folgendes ausgeführt: Obwohl der Kläger schon seit dem 4. September 1975 als Schwerbehinderter anerkannt gewesen sei, habe er dies erst nach Ablauf eines Monats nach Zugang der Kündigung offenbart. Da er seit Anfang 1975 nicht mehr zur Arbeit erschienen sei, sei es nicht selbstverständlich, daß das beklagte Land von seiner Schwerbehinderteneigenschaft Kenntnis gehabt habe. Damit sei es ihm aber versagt, sich auf den Sonderkündigungsschutz des Schwerbehindertengesetzes zu berufen.

Die Kündigung sei auch sozial gerechtfertigt, und zwar selbst dann, wenn man hierbei die Schwerbehinderteneigenschaft des Klägers berücksichtige. Der Kläger könne unstreitig nicht mehr als Waldarbeiter arbeiten. Aufgrund des Inhalts des amtsärztlichen Gutachtens habe der Kläger erklären müssen, welche Tätigkeit er noch ausüben könne.

II. Wie die Revision mit Recht rügt, hat das Landesarbeitsgericht bei dieser Würdigung die vom Zweiten Senat im Urteil vom 23. Februar 1978 (AP Nr. 3 zu § 12 SchwbG [auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt]) aufgestellten Grundsätze nicht richtig angewandt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vor, die eine geringfügige Überschreitung der Regelfrist von einem Monat rechtfertigen.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht berücksichtigt, daß das beklagte Land aufgrund des Inhalts des amtsärztlichen Untersuchungsberichtes vom 13. September 1977 über die Art und das Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers unterrichtet gewesen ist. Das beklagte Land hatte weiterhin Kenntnis davon, daß der Kläger nach der Ansicht des Amtsarztes in "seiner Arbeitskraft erheblich beeinträchtigt" gewesen ist und ihm "keine schweren körperlichen Arbeiten mehr zugemutet werden sollten". Angesichts dieses Kenntnisstandes des beklagten Landes stellt es eine fehlerhafte Rechtsanwendung dar, wenn das Landesarbeitsgericht hierin keinen besonderen Umstand erblickt hat, der eine Durchbrechung der auf einen Monat zu bemessenden Regelfrist um sechs Tage rechtfertigt. Das Landesarbeitsgericht hat dabei insbesondere verkannt, daß bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art der Arbeitgeber nicht ohne weiteres darauf vertrauen kann, daß der zu kündigende Arbeitnehmer nicht Schwerbehinderter i.S. des § 1 SchwbG ist. Im Unterschied zu solchen Fallgestaltungen, in denen der Arbeitgeber keinerlei Kenntnis von irgendwelchen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des zu kündigenden Arbeitnehmers hat, besteht in den Fällen der vorliegenden Art ein geringerer Vertrauensschutz des Arbeitgebers, der es rechtfertigt, geringfügige Durchbrechungen der Regelfrist um wenige Tage als unschädlich für den Erhalt des besonderen Kündigungsschutzes nach § 12 SchwbG zu erachten.

III. Da die Kündigung des beklagten Landes bereits wegen Verstoßes gegen § 12 SchwbG unwirksam ist, bedurfte es keiner Prüfung der Frage, ob die Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 KSchG sozial gerechtfertigt ist.

gez.: Bichler

Hollmann

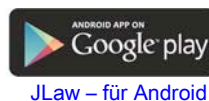
Dr. Becker

Nehring

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1. Der Zweite Senat hat in dem Urteil vom 23. Februar 1978 (aa0) entschieden, daß der Arbeitnehmer gehalten sei, nach Zugang der Kündigung innerhalb einer angemessenen Frist, die im Falle der ordentlichen Kündigung regelmäßig mit einem Monat anzunehmen sei, gegenüber dem Arbeitgeber seine bereits festgestellte oder zur Feststellung beantragte Schwerbehinderten-eigenschaft geltend zu machen, wenn er sich den besonderen Kündigungsschutz nach § 12 SchwbG erhalten wolle. Um im Interesse der Rechtssicherheit stärkere Abweichungen von Fall zu Fall bei der Bemessung der vom Arbeitnehmer zur Erhaltung des besonderen Kündigungsschutzes zu beachtenden Frist zu vermeiden, hat sich der Zweite Senat in Anlehnung an die in § 15 Abs . 1 SchwbG vorgesehene Frist von einem Monat für die Einführung einer Regelfrist von einem Monat ausgesprochen. Seiner Ansicht nach werde hierdurch einerseits vermieden, daß durch eine feste Frist die Besonderheiten des Einzelfalles überhaupt nicht berücksichtigt werden könnten, andererseits werde gewährleistet, daß die Frist nicht von Fall zu Fall verschieden sei.

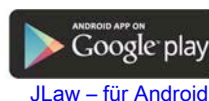
2. Für den Streitfall ergibt sich aus diesen Grundsätzen, denen sich der erkennende Senat anschließt, daß die von dem beklagten Land mit Schreiben vom 12. Dezember 1977 erklärte ordentliche Kündigung schon deshalb rechtsunwirksam ist, weil ihr die Hauptfürsorgestelle nicht vorher zugestimmt hat.

Der Kläger ist unstreitig bereits seit dem 4. September 1975 Schwerbehinderter i.S. des § 1 SchwbG gewesen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger den besonderen Kündigungsschutz nach § 12 SchwbG auch nicht dadurch verloren, daß er sich erst sechs Tage nach Ablauf der Regelfrist von einem Monat hierauf berufen hat. Das Landesarbeitsgericht hat hierbei verkannt, daß es sich bei der vom Zweiten Senat in dem Urteil vom 23. Februar 1978 (aa0) aufgestellten Monatsfrist nicht um eine ausnahmslos geltende Ausschlußfrist, sondern vielmehr um eine Regelfrist handelt, die bei Vorliegen besonderer Umstände durchbrochen werden kann. Wie die Revision zutreffend ausführt, liegen im Streitfall besondere Umstände

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS